



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (193)**

## Grober Unfug

Der Mensch hat von Natur aus das Bedürfnis, seine Ideen und Überzeugungen durchzusetzen. Bei dem einen oder anderen Zeitgenossen ist dieser Drang etwas ausgeprägter. Grund genug, dass sich jede Gesellschaft ein Mindestmaß an Regeln gibt, um die Gemeinschaftsordnung zu erhalten. Um das Gemeinwohl zu schützen, hat der Gesetzgeber unter anderem die Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geschaffen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Was darunter zu verstehen ist, ist wenig konkret geregelt. Die Justiz musste daher bereits in zahlreichen Verfahren bestimmen, was unter einer grob ungehörigen Handlung zu subsumieren ist.

Eine solche liegt nach der Jurisprudenz vor, wenn sich das Tun oder Unterlassen nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt. Die Handlung muss deutlich im Widerspruch zu der Gemeinschaftsordnung stehen. An sich erlaubte Verhaltensweisen werden in der Regel nicht deshalb grob ungehörig, weil sie die Empfindungen anders Denkender verletzen. Da sich mit der Zeit natürlich die Wertvorstellungen geändert, eher schon liberalisiert haben, werden Vorgänge, die früher quasi ein Unding waren, nicht mehr als ordnungswidrig eingestuft. Zu denken ist hierbei beispielsweise an das Nichtziehen eines Hutes und Rauchen angesichts einer vorbeiziehenden Prozession mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Eine solche Respektlosigkeit dürfte heute wohl selbst in der tiefsten Provinz gar nicht mehr auffallen. Das Bayerische Oberste Landesgericht kannte damals aber keine Gnade und strafte diesen Frevel erbarmungslos ab. Auch wenn heutzutage das Herumlaufen in der Öffentlichkeit in einer Badehose eher die Ausnahme sein dürfte, wird eine derartige Unschicklichkeit ebenso keinen Bußgelbescheid mehr zur Folge haben. Voraussetzung einer bußgeldbewährten Handlung ist nach wie vor, dass durch diese die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird. Einem Dritten muss daher ein nicht nur geringfügiges Unbehagen zugefügt werden, welches sowohl seelischer als auch körperlicher Art sein kann. Gemäß einer etwas betagteren Entscheidung soll eine Belästigung bei einer Verunglimpfung Luthers vor gläubigen Protestanten vorliegen, indem bekundet wird, Luther habe sich selbst erhängt und zudem drei Meineide geleistet. Demgegenüber soll nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg keine Belästigung anzunehmen sein, wenn ein Wahlplakat einer Partei mit einem Plakat des politischen Gegners überklebt wird. Etwas anders sieht es hingegen aus, wenn der Betreffende meint, sich völlig textilfrei in der Öffentlichkeit austoben zu müssen. Nach

Ansicht des OLG Karlsruhe stellt Nacktjoggen kein Kavaliersdelikt dar. Vorliegend hatte ein Herr bis auf Strümpfe und Schuhe unbekleidet fünf Mal im Stadtgebiet ein wenig Laufsport getrieben. Mit diesen „Flitzereinlagen“ konnte sich die Justiz jedoch nicht anfreunden. Der „Naturist“ wurde wegen Belästigung der Allgemeinheit in vier Fällen unter Einstellung eines weiteren Falles zu Geldbußen von jeweils 300 Euro verurteilt. Diese Entscheidung wurde im Beschwerdeverfahren bestätigt. Denn das unbekleidete Präsentieren eines menschlichen Körpers auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen – so die Richter – stehe jedenfalls nach wie vor regelmäßig im Gegensatz zu den allgemein anerkannten Regeln der ungeschriebenen Gemeinschaftsordnung. Das Verhalten des Betroffenen sei gerade dadurch gekennzeichnet, dass er Benutzern öffentlicher Straßen und Wege den Anblick seines nackten Körpers aufdränge, ohne dass diese frei entscheiden könnten, ob sie mit seinem Anblick konfrontiert werden wollen oder nicht.

Ferner sollte man sich in sensiblen Sicherheitsbereichen nicht zu dummen Witzen hinreißen lassen. Denn „Sprüche klopfen“ kann ebenfalls ordnungswidrig sein. Das musste ein Herr erfahren, der von Berlin nach Hamburg fliegen wollte. Im Rahmen der Sicherheitskontrolle am Flughafen Tegel wurde in der Tasche des Betroffenen ein kleiner, dicker Kugelschreiber entdeckt. Auf die Aufforderung des Kontrollpersonals, die Tasche zu öffnen, äußerte der Spaßvogel: „Der Kugelschreiber schießt!“ Diese Äußerung wiederholte der Betroffene auch gegenüber herbeigerufenen Beamten des Bundesgrenzschutzes. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass es sich um ein normales Schreibgerät handelte, konnte der Passagier seine Reise fortsetzen. Der Pilot startete jedoch erst, nachdem er sich durch nochmaliges Nachfragen vergewissert hatte, dass keine Waffe an Bord war. Der Vorfall hatte ein juristisches Nachspiel. Die Berliner Justiz konnte über den Unfug des Passagiers nicht lachen und quittierte den äußerst unbedachten Ausspruch wegen grob ungehörigen Verhaltens mit einem Bußgeld von umgerechnet 250 Euro. Denn nach Ansicht des Kammergerichts Berlin sei die Äußerung geeignet gewesen, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, weil sie zu einer Unterbrechung der Kontrolle der Fluggäste und zum Einsatz von Polizeikräften geführt habe.

Dass ein Kugelschreiber durchaus mit explosiven Spezialfunktionen ausgestattet sein kann, wissen wir spätestens seit James Bond. Doch auch ohne solche kann ein Schreibgerät äußerst wirkungsvoll sein. Nicht ohne Grund gilt bekanntlich: Der Stift ist mächtiger als das Schwert!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de